

**Satzung  
über Erfordernis und Nachweis  
zusätzlicher fremdsprachlicher  
Qualifikationsvoraussetzungen  
für Teilstudiengänge  
der Freien Universität Berlin**

In diese Textfassung der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge vom 7. Juni 1995 (FU-Mitteilungen 31/1995 vom 20. September 1995) wurden die Bestimmungen der Ergänzung der Anlage 1 der Satzung vom 20. November 1996/12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen 10/1997 vom 29. April 1997) eingearbeitet.

*§ 1 Anwendungsbereich*

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Berlin erfüllen, werden in den in der Anlage genannten Teilstudiengängen gemäß § 3 und § 4 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für diesen Teilstudiengang erforderliche fremdsprachliche Qualifikation nachgewiesen haben.

*§ 2 Zuständigkeit*

Die Feststellung, ob die erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist, obliegt dem für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem/der Vorsitzenden, einem/ einer Beauftragten oder der Zentraleinrichtung Sprachlabor übertragen.

*§ 3 Nachweisformen*

Zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation findet eine Prüfung statt, entweder als mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung von höchstens drei Stunden Dauer oder als Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfung. Der Nachweis kann auch mit als gleichwertig anerkannten Zeugnissen und Bescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Einrichtungen oder durch Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden.

*§ 4 Vorstudien Sprachkurse*

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die als Qualifikationsvoraussetzung geforderte fremdsprachliche Kenntnisse nicht nachweisen, können auf Antrag für einen Vorstudien Sprachkurs zu diesem Teilstudiengang zugelassen und immatrikuliert werden, um die geforderte Qualifikation zu erwerben.

Vorstudien Sprachkurse werden nach Maßgabe der Studienordnung für den Teilstudiengang von dem zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut oder von der Zentraleinrichtung Sprachlabor angeboten.

(2) Zulassung und Immatrikulation für diesen Teilstudiengang stehen bis zum Nachweis der Qualifikation unter Vorbehalt. Die Immatrikulation ist auf höchstens zwei Semester befristet. Zulassung und Immatrikulation für den Teilstudiengang werden unwirksam, wenn die geforderte Qualifikation bis zum Ablauf der Frist nicht nachgewiesen ist. Semester im Vorstudien Sprachkurs werden nicht als

Fachsemester gezählt.

(3) Die Immatrikulation für einen zweiten oder einen zweiten und dritten Teilstudiengang bleibt von den Bestimmungen des Abs. 2 unberührt. Die gleichzeitige Immatrikulation für einen zweiten Vorstudien Sprachkurs eines anderen Teilstudiengangs ist ausgeschlossen.

#### *§ 5 Studienbegleitende Sprachkurse*

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses für einen Teilstudiengang befristet immatrikuliert werden, wenn Qualifikationsnachweise oder das Ergebnis der Prüfung gem. § 3 das Erreichen der Qualifikation innerhalb der Befristung erwarten lassen. Der nach Studienordnung geforderte Umfang der studienbegleitenden Sprachkurse darf die Hälfte des Umfangs des Vorstudien Sprachkurses gem. § 4 nicht überschreiten.

(2) Die Immatrikulation für den Teilstudiengang ist auf höchstens vier Semester befristet. Die Befristung wird mit dem Nachweis der Qualifikation aufgehoben. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem, höchstens zwei weiteren Teilstudiengängen bleibt davon unberührt,

#### *§ 6 In-Kraft-Treten*

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle diejenigen, die ab Wintersemester 1996/97 ein Studium in den entsprechenden Teilstudiengängen an der Freien Universität Berlin beginnen.

#### Anlage zur Satzung

In den folgenden Teilstudiengängen sind für die Immatrikulation zusätzlich zu den gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen folgende fremdsprachliche Qualifikationsvoraussetzungen zu erfüllen (siehe Tabelle nächste Seite).

Die fremdsprachlichen Qualifikationsanforderungen und die Gestaltung der Tests werden mit Beispielen durch Aushänge und Informationsblätter bekannt gemacht.

Auf die unmittelbare Geltung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (u.a. zu Freiversuch, Gegenvorstellung, Wiederholbarkeit, Ablegen einzelner Fachprüfungen; siehe Teil III des Studienhandbuchs) wird verwiesen.

#### **Anlage zur Satzung: Studiengänge und Vorkenntnisse**

Studiengang	bei Studienbeginn nachzuweisende	Lehrangebot von
	ausreichende Kenntnisse in	
Altamerikanistik (M 1–3)	Spanisch	ZI Lateinamerika-Institut (LAI)
Lateinamerikanistik (M 1–3)	Spanisch oder Brasilianisches Portugiesisch	ZI Lateinamerika-Institut (LAI)
Osteuropastudien (M 1–3) Nebenfachstudierenden (M 3) mit einer osteuropäischen Muttersprache kann diese vom Prüfungsausschuss des OEI als ausreichende Kenntnis einer	Russisch Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch, Bulgarisch, Ungarisch oder Rumänisch oder Neugriechisch	ZE Sprachlabor Osteuropa-Institut (OEI) oder andere Hochschulen Inst. für Romanische Philologie Institut für Griechische

Sprache anerkannt werden.		und Lateinische Philologie
Romanische Philologien:		
Französische Philologie (Lehramt, M 1–3)	Französisch	ZE Sprachlabor
Italienische Philologie (M 1–3)	Italienisch	ZE Sprachlabor
Portugiesische Philologie (M 3)	Portugiesisch	Inst. für Romanische Philologie
Rumänische Philologie (M 3)	Rumänisch	Inst. für Romanische Philologie/ Humboldt-Universität
Spanische Philologie (M 1–3)	Spanisch	ZE Sprachlabor